



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0702/25/1-BA

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Berichterstattung ist ein Vorfall, der sich während eines Konzerts der Band Coldplay in Boston ereignet hatte: Eine sogenannte „Kiss-Cam“ filmte zwei Konzertbesucher, einen Mann und eine Frau, in enger Umarmung, und übertrug die Bilder auf die Stadionleinwand. Bei dem Mann handelt es sich um den damaligen Geschäftsführer eines großen amerikanischen Tech-Startups, bei der Frau um die damalige Personalchefin des Unternehmens. Die Abgebildeten hatten eine Affäre miteinander, die auf diese Weise aufflog. Das Verhältnis stellte einen Verstoß gegen interne Compliance-Regeln des Unternehmens dar. Beide verließen das Unternehmen kurze Zeit später infolge des Vorfalls.

Im Beitrag wird das Bild der „Kiss-Cam“ wiedergegeben, das die Betroffenen zeigt. Außerdem wird der vollständige Namen des Geschäftsführers erwähnt.

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Berichterstattung verstöße gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Der Artikel nenne den Namen des Mannes und zeige das unverpixelte Gesicht der Frau, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht öffentlich bekannt gewesen sei, keinen öffentlichen Social-Media-Account gehabt habe und keine prominente Funktion in der Öffentlichkeit innehabe. Diese Veröffentlichung verletze das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Frau in erheblichem Maß. Es bestehe kein überwiegendes öffentliches Interesse an der identifizierenden Darstellung. Der Betroffene sei CEO eines mittelgroßen Start-ups mit wenigen Hundert Mitarbeitenden. Er sei nicht Vorstand eines börsennotierten

Unternehmens, nicht politisch aktiv, nicht prominent. Ein übergeordnetes öffentliches Interesse an seinem Privatleben – oder dem seiner Mitarbeiterin – sei nicht erkennbar. Besonders problematisch sei die vollständige, unverfremdete Darstellung der Begleiterin im Artikel. Diese Person sei nicht Teil des öffentlichen Lebens. Ihre Identifizierung über die Plattformen TikTok oder Reddit durch Dritte begründe kein journalistisches Recht, ihre Privatsphäre ebenfalls aufzugeben. Die Darstellung sei außerdem voyeuristisch und unangemessen sensationell. Der Artikel trage zur Memifizierung und öffentlichen Prangerwirkung dieses Moments bei, ohne dass eine gesellschaftliche oder politische Relevanz hergestellt werde. Andere Medien hätten über denselben Vorfall berichtet – jedoch ohne Bild oder mit verpixelten Gesichtern.

III. Der Beschwerdegegner ist der Ansicht, die gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Berichterstattungsinteresse und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen falle zugunsten einer identifizierenden Berichterstattung aus. Die beiden betroffenen Personen seien der CEO und die Personalchefin eines bekannten US-Unternehmens gewesen. Sie hätten sich nicht vertraut in einem Nebenzimmer oder einer Nische in einem Restaurant getroffen, sondern auf einem öffentlichen Event, das selbstverständlich erwartbar medial begleitet worden sei und auf dem diverse Aufnahmen hergestellt worden seien. Es sei auch bekannt gewesen, dass eine sogenannte Kiss Cam genutzt wird – wie dies bei US-Großveranstaltungen völlig normaler Usus sei. Die Betroffenen hätten insofern damit rechnen müssen, dass sie in der Öffentlichkeit gefilmt werden und hätten trotzdem entgegen den Compliance-Regeln ihres Unternehmens (und vieler anderer US-Unternehmen) und das auch noch als „Oberchef“ und Personalchefin ihre – am Ende eben nicht mehr – heimliche Beziehung in der Öffentlichkeit ausgelebt. Sie hätten mit dem Entdecktwerden rechnen müssen, ihr Verhalten sei dann auch vom Sänger der weltbekannten Band Coldplay live kommentiert worden. Im Anschluss habe sich ihr Unternehmen zu einer Untersuchung und schlussendlich einer Trennung veranlasst gesehen. Unmittelbar nach dem Vorfall habe das Unternehmen in einem Statement das Verhalten scharf kritisiert.

Es handele sich daher nicht mehr um eine Berichterstattung über ein Verhalten aus der Privatsphäre, sondern schon um ein solches aus der Sozialsphäre. Eine identifizierende Berichterstattung in US-Medien sei nach US-Recht ohnehin zulässig gewesen. Der Vorgang sei zudem in den sozialen Medien viral gegangen, beide Betroffenen seien binnen kurzer Zeit weltweit bekannte Gesichter und quasi öffentliche Figuren geworden. Dies hätten sie sich selbst zuzuschreiben. Ein Schutz beider Betroffenen in ihrem sozialen US-Umfeld sei zu keinem Zeitpunkt mehr auch nur im Ansatz erreichbar gewesen. Entgegen der Ausführung des Beschwerdeführers hätten auch viele andere deutsche Leitmedien es so gesehen und wie die Beschwerdegegnerin und identifizierend berichtet.

Es liege kein presseethisches Fehlverhalten und keine Verletzung von Ziffer 8 des Pressekodex vor, die Beschwerde sei als unbegründet zurückzuweisen.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen Ziffer 8 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen

überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung.

Zwar haben die Betroffenen das Konzert als Privatpersonen besucht. Auch ihr Verhältnis ist Privatsache und als solches keine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. Allerdings handelte es sich um das Konzert einer weltberühmten Band, das vor zehntausenden Zuschauern in einem Sportstadion stattfand. Dass dort Filmaufnahmen gemacht werden würden, musste den Betroffenen bewusst sein. Auch mit dem Einsatz einer „Kiss-Cam“ mussten die Betroffenen rechnen, da dies bei entsprechenden Großevents in den USA üblich ist.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des beanstandeten Beitrags hatte sich der Sachverhalt außerdem bereits weiterentwickelt. Offenbar auf Grund des Verstoßes gegen interne Compliance-Regeln durch die Affäre waren die beiden Betroffenen von dem Unternehmen freigestellt worden, der Betroffene hatte kurze Zeit später seinen Rücktritt eingereicht. Das Unternehmen hatte hierzu auch öffentlich Stellung genommen. Nach dem Auffliegen der Affäre waren die Freistellungen und der Rücktritt sowie die Stellungnahme des Unternehmens auch Gegenstand einer intensiven medialen Erörterung, auch weil das Unternehmen erst kurz zuvor eine sechsstellige Summe von Investoren eingeworben hatte und unklar war, wie das Unternehmen selbst und die Investoren auf den Abgang des CEO reagieren würden.

Vor diesem Hintergrund bestand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ein hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, welches die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwog. Im Ergebnis halten die Mitglieder des Beschwerdeausschusses die identifizierende Berichterstattung zum gegebenen Zeitpunkt für presseethisch zulässig.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 2 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat <sup>v</sup> Postfach 12 10 30 <sup>v</sup> 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 <sup>v</sup> Fax: 030/367007-20 <sup>v</sup> E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) <sup>v</sup> [www.presserat.de](http://www.presserat.de)